



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 3. September 2026

Nummer 413

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften

RdErl. d. MWK v. 20.08.2026 – 21-71063-Hilfskräfte-1263/2022-2677/2022-6304/2026 –

– VORIS 22210 –

– Im Einvernehmen mit dem MF –

Bezug: RdErl. v. 09.10.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 469)
– VORIS 22210 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.03.2026 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird im ausleitenden Teil die Angabe „des Sommersemesters 2025 eine Vergütung von 19,81 EUR“ durch die Angabe „des Sommersemesters 2026 eine Vergütung von 21,03 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2027 eine Vergütung von 21,73 EUR“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte
 - aa) mit ‚Fachhochschulabschluss‘,
 - bb) mit ‚Bachelorabschluss‘ oder
 - cc) mit ‚Masterabschluss‘ in einem nicht akkreditierten Fachhochschulstudiengangerhalten ab Beginn des Sommersemesters 2026 eine Vergütung von 15,81 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2027 eine Vergütung von 16,51 EUR,“.
 - c) In Buchstabe c wird die Angabe „des Sommersemesters 2025 eine Vergütung von 13,98 EUR“ durch die Angabe „des Sommersemesters 2026 eine Vergütung von 15,20 EUR und ab Beginn des Sommersemesters 2027 eine Vergütung von 15,90 EUR“ ersetzt.
2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Die Regelungen zur Erhöhung der Vergütungssätze ab dem Sommersemester 2026 und ab dem Sommersemester 2027 gelten auch für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte, deren Verträge vor Beginn des Sommersemesters 2026 abgeschlossen worden sind.“

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin werden die Worte „in der Regel für ein Jahr“ durch die Worte „für mindestens ein Jahr“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Anlage wird die Angabe „30.09.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. XX)“ durch die Angabe „09.10.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 469), geändert durch RdErl. vom 20.08.2026 (Nds. MBl. 2026 Nr. 413)“ ersetzt.

An
die Hochschulen
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung